

100 Jahre E. C. Müllersche Buchhandlung in Holzminden a. W.

Am 14. August 1836 erwarb der Buchhändler Carl Christoph Müller die bis dahin von Julius Erdmann geführte Kunsthandlung, die sich hauptsächlich mit dem Handel, bzw. der Herstellung von Lithographien und Kupferstichen befaßte, während die damit verbundene Druckerei in andere Hände überging. Er gründete damit in Holzminden die heute noch bestehende E. C. Müllersche Buchhandlung. Der junge Gründer war ein außerordentlich talentvoller Buchhändler, dessen Scharfblick auch bald erkannte, daß in der meist Ackerbau treibenden Landstadt ein ausschließlich dem Buchhandel gewidmetes Geschäft wohl bestehen könne, da sich hier zu dem alten berühmten Gymnasium noch eine im Aufblühen begriffene Baugewerkschule gesellt hatte. E. C. Müller erwarb am Marktplatz ein schönes Gebäude, das als Stammhaus der Müllerschen Buchhandlung anzusehen ist. Die Buchhandlung verblieb in der Müllerschen Familie bis 1869 und ging nach dem Tode ihres Gründers an dessen Schwager, den Buchhändler Mlihn, über. Zwei Jahre später starb dieser ebenfalls, und so kam das Geschäft an einen Neffen dieser beiden Familien, den Kaufmann Hermann Berger. Er übernahm die von seinem Oheim gegründete Buch- und Kunsthandlung und verlegte sie in sein väterliches Haus an der Oberen Strafe. Gleichzeitig unterhielt er aber auch in dem Stammhause am Markte ein Zweiggeschäft, das jedoch mit der Verlegung des Gymnasiums in den oberen Stadtteil aufgelöst wurde. Am 1. April 1920 erwarb der Buchhändler Fritz Zink von den Bergerschen Erben die E. C. Müllersche Buchhandlung. Der neue Inhaber war bestrebt, das Geschäft weiter auszubauen und zu vergrößern. Die Voraussetzung dazu ergab sich aus dem Ruf Holzmindens als Schulstadt mit einer ganzen Reihe ausgezeichneten Lehranstalten. Durch den von Herrn Zink im Sommer 1933 vollzogenen Umbau des Geschäftes ist eine Buchhandlung entstanden, die sich in ihrer modernen und zweckdienlichen Einrichtung selbst in einer Großstadt sehen lassen könnte.

Der deutsche Anzeigenmarkt. Von Alfons Brugger und Carl Schneider. Mit 150 Figuren und 2 Tafeln. Leipzig 1936. S. Hirzel. 8°, XII u. 196 S.

Wer die Schwierigkeiten statistischer Arbeiten, wie sie in dieser Veröffentlichung ausgewertet sind, kennt, weiß das Verdienst einer solchen Untersuchung von vornherein zu schätzen. Die vom Institut für Zeitungswissenschaft an der Universität Berlin herausgegebene und vom Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Ministerialdirektor i. e. R. Reichard mit einem Geleitwort versehene Arbeit der beiden Verfasser stellt eine sehr beachtliche Leistung dar, deren praktischer Wert ihrem wissenschaftlichen gleichkommt. Carl Schneider hat die Struktur des deutschen Zeitungswesens und des deutschen Zeitschriftenwesens bearbeitet, ferner den Abschnitt über die Anzeige. Alfons Brugger hat die Untersuchung über den Kalender als Anzeigenträger und die Wirtschaftszahlen zum deutschen Anzeigenmarkt beigezeichnet. Beide Bearbeiter zusammen zeichnen für die Statistik der Auflagenbewegungen von über neunzig deutschen Zeitungen mit mindestens 30 000 Beziehern in der Zeit vom Juli 1934 bis Juni 1935. Die Fülle der Anregungen, die sich von Seite zu Seite finden, und die Menge der Unterlagen, die für die Marktanalyse hier zusammengetragen sind, machen es unmöglich, im Rahmen dieser kurzen Anzeige auf den Inhalt in allen Einzelheiten einzugehen. Das Buch wird hoffentlich die erwünschte weite Verbreitung finden und in der Hand des praktischen Benutzers für sich selbst sprechen. Auch dem Buchhändler, namentlich dem Verleger, wird es sich als Fundgrube für seine besonderen Zwecke auf dem Gebiet der Werbung wie des Besprechungswesens erweisen. Jungbuchhändler-Arbeitsgemeinschaften werden es mit Gewinn entsprechenden Erörterungen zugrunde legen können. Nicht zuletzt dem Zeitungswissenschaftler bringt es mancherlei Einsichten. Hier freilich hätte noch mehr erschlossen und einiges vertieft werden können. Nur ein Beispiel: Die Verfasser scheinen die von mir an schon mehr als einer Stelle gegebene Anregung, für die Unterscheidung von Zeitung und Zeitschrift den Grad und die Eigenart der jeweiligen Standortverbundenheit beider nutzbar zu machen und heranzuziehen, nicht zu kennen. Ungewollt haben sie aber mit den Ergebnissen ihrer statistischen Untersuchungen und Feststellungen meine These aufs Beste gestützt und belegt. Sie bringen auf S. 6 z. B. eine sehr anschauliche Karte der unterschiedlichen Zeitungsdichte in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs. Daß eine Parallelkarte für die Zeitschriftendichte fehlt, ist kein Versehen oder Versehen. Es ist die einfache Folge der Tatsache, daß eine solche

nicht zu zeichnen ist, weil eben normal die Zeitschrift hinsichtlich des Standortverbundenen Verbreitungsgebietes dem Wesen nach anders gestellt ist und entsprechende Berechnungen unmöglich macht. Das wird auch S. 20 anerkannt. Aus diesem grundsätzlichen Unterschied folgt die Besonderheit der Aufgabe, die der Zeitschrift der Regel nach gegenüber der Zeitung zukommt, ergibt sich insbesondere aber auch ihre spezifische Bedeutung im Anzeigenmarkt. Was Schneider dann u. a. über das Anzeigenfeld der Zeitschrift (S. 101 ff.) gegenüber dem der Zeitung (S. 70 ff.) ausführt, liefert weitere Belege für die Richtigkeit meiner Auffassung. Gerade hier werden sehr überzeugende Zahlen mitgeteilt, die auch über die Rolle der Buchanzeigen in der Zeitschrift interessante Aufschlüsse geben. Für sie spielt aus demselben Grunde die Zeitschrift eine sehr viel größere Rolle als die Zeitung. Es wäre zu begrüßen, wenn gerade diese Veröffentlichung Anlaß geben würde, diesen Dingen weiter nachzugehen. Wir wünschen ihr auch aus diesem Grunde recht viel Beachtung. Dr. Menz.

Handelsgerichtliche Eintragungen nachprüfen!

Wer ein Handelsgeschäft mit der Firma erwirbt und fortführt, haftet nach § 25 HGB. grundsätzlich für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Allerdings können die Vertragsteile den Ausschluß der Haftung für Schulden des Verkäufers vereinbaren. Diese Vereinbarung hat aber nur dann praktischen Wert, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder jedem Gläubiger persönlich mitgeteilt wird. (§ 25 Abs. 2 HGB.)

Wegen versehentlicher Unterlassung der Eintragung des Ausschlusses der Schuldenhaftung und der Unterlassung einer diesbezüglichen öffentlichen Bekanntmachung geriet der Käufer eines Geschäftes in Konkurs. Der Konkursverwalter des Käufers hat mit Recht den Notar auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der den Kaufvertrag beurkundet, aber bei der von ihm vorgenommenen Anmeldung zum Handelsregister vergessen hat, den Ausschluß des Übergangs der Forderungen und Schulden in die Anmeldung mit aufzunehmen. Oberlandesgericht Kiel und Reichsgericht haben den beklagten Notar verurteilt, den durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu drei Vierteln zu ersetzen. Zu einem Viertel ist der Anspruch wegen mitwirkenden Verschuldens der Gemeinschuldnerin abgewiesen worden. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ergibt sich das Folgende: Der Bürovorsteher des Beklagten hatte die Anmeldung zum Handelsregister entworfen und vergessen, den Ausschluß des Übergangs von Forderungen und Schulden auf die neue Geschäftsinhaberin mit in die Urkunde aufzunehmen. Der Beklagte hat die Urkunde beglaubigt, ohne das Versehen seines Bürovorstehers zu bemerken. Darin liegt sein Verschulden. Denn ihm lag die Prüfungspflicht über die Vollständigkeit der Eintragung ob. Ein Mitverschulden trifft aber auch den Käufer. Jeder Kaufmann muß handelsgerichtliche Eintragungen, die ihn treffen, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nachprüfen. Nur unter ganz besonderen Umständen ist er nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts von dieser Prüfungspflicht entbunden. Verläßt er sich auf den Notar, so enthebt ihn das doch nicht jeder eigenen Prüfung nach Empfang der Nachricht des Registergerichts. »Reichsgerichtsbriefe«. (III 205/35. — 22. 5. 1936.)

Wieder ein Bücherschwindler verhaftet!

In Weilheim wurde der stud. med. Eimar Wanner festgenommen. Unter dem Namen Eduard Wagner und Eduard Wächter machte er schriftliche Bestellungen von wertvollen medizinischen Lehrbüchern, mit dem Vorbringen, daß er nicht sofort bezahlen könne. Die ankommenden Pakete ließ er an ein Postamt in der Umgebung von München umleiten. Gleichzeitig hat auch ein Student Heino Friede oder Fried diese Betrügereien mitgemacht. Geschädigte Firmen wenden sich an die Polizei-Direktion München (Dst 313 D 84 W).

Personalnachrichten

Herr Otto Baternahm, Seniorchef der Firma Julius Baternahm in Frankfurt a. M., feiert am 14. August seinen achtzigsten Geburtstag. Mit der Entwicklung des deutschen Bahnhofs- und Buchhandels ist der Name Baternahm eng verbunden und bekannt geworden. Otto Baternahm trat im Jahre 1888 in das 1869 von seinem verstorbenen Bruder Julius in Gießen gegründete und 1870 auch auf Frankfurt a. M. erweiterte Geschäft ein, zu dem in den folgenden Jahren zahlreiche Filialen hinzukamen. In bewundernswerter Frische und Mäßigkeit steht der heute Achtzigjährige noch dem umfangreichen Unternehmen vor.

Hauptredakteur: Dr. Helmuth Langenbacher. — Stellvert. des Hauptredakteurs: i. V. Curt Sireubel. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Gersfurth, Leipzig. Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung u. Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26. Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a-13. — D. N. 8050/VII. Davon 6630 d. mit Angebotene und Gesuchte Bücher.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!